



Gemeinde Nikolsdorf

Postleitzahl A-9782

Telefon 04858-210

Bezirk Lienz/Osttirol

Nikolsdorf, 27.01.1992

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof in Nikolsdorf gemäß § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988 zufolge der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.12.1991 und 19.02.1992

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten nach deren Art und Größe Gebühren eingehoben. Dadurch werden keine über die geltende Gemeinde-Friedhofsordnung hinausgehende Nutzungsrechte an Gräbern begründet.
Die Kosten für eine allfällige gewünschte Gräberbepflanzung durch die Friedhofsgärtnerin(nen) der Gemeinde sind dadurch nicht abgedeckt.

§ 2

Die Grabbenützungsgebühr beträgt

je Grabstätte bis 0,80 m Grabbeetbreite	jährlich S 400,-
je Grabstätte über 0,80 m Grabbeetbreite	jährlich S 600,-
je Kindergrab	jährlich S 200,-
je Kriegergrab und je Denkmal	jährlich S 100,-

§ 3

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 4

Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Zeitpunkt der Benützung einer Grabstätte und endet mit dem Ablauf der Benützung.

§ 5

Als Stichtag für die der Vorschreibung der Benützungsgebühr maßgeblichen Verhältnisse wird jeweils der 1. Jänner eines Jahres festgelegt.

§ 6

Die Gebühr wird binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.

§ 7

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.1992 in Kraft.



Der Bürgermeister

F. Rainer
Franz Rainer

angeschlagen: 24.02.1992

abgenommen: 10.03.1992

Es wurde kein Einwand erhoben.